

# Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,  
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

13. Jahrgang

Letschin, den 25. März 2015

Nr. 3

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin</b>	
Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft Sophienthal vom 06.03.2015	2 – 11
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Letschin über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 19.03.2015	12
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Gemeinde Letschin vom 19.03.2015	13 - 14
Beschlüsse der Gemeindevertretung	15 - 16
<b><u>I. Bekanntmachung des Leiters des Wahlausschusses für die Wahlen zum Rat der Sorben/Wenden im Land Brandenburg</u></b>	
Bekanntmachung des Leiters des Wahlausschusses für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden vom 17.02.2015	17
Wózjawjenje wjednika wólbneho wuběrka k wólbam Rady za nastupnosći Serbow w kraju Bramborskeje wót 17. februara 2015	18
<b><u>II. Termine</u></b>	
Sitzungstermine	19
Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung	19
Impressum	20

<b>Bekanntmachung der Gemeinde Letschin</b>
---

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß des Gesetzes über den Schutz, die Hege und die Bejagung wildlebender Tiere im Land Brandenburg (Landesjagdgesetz) vom 09. Oktober 2003 BbgJagdG und Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 wurde mit Bescheid vom 18.03.2015 durch den Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als untere Jagdbehörde unter dem Aktenzeichen 32.40.13/12-15 die nachstehende

**Satzung der Jagdgenossenschaft Sophienthal**

vom 06.03.2015 genehmigt.

Diese Genehmigung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 06.03.2015 öffentlich bekannt gemacht. Die genehmigte Satzung liegt vom 26.03.2015 bis zum 10.04.2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a in 15324 Letschin, Zimmer 10 öffentlich aus.

Letschin, den 23.03.2015



Böttcher  
Bürgermeister

**Satzung  
der Jagdgenossenschaft Sophienthal**

---

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Sophienthal hat am 06.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Sophienthal ist gemäß § 10 Abs. 1 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Sophienthal" (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in Sophienthal.

**§ 2****Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Sophientahl**

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Gemeinde Letschin OT Sophienthal zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Grenzen der Gemarkung Letschin OT Sophienthal (Karte siehe Anlage).

### **§ 3**

#### **Gebiet der Jagdgenossenschaft**

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

### **§ 4**

#### **Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden kann. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirktes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumssituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorstand offen.

### **§ 5**

#### **Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entstehen.

### **§ 6**

#### **Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

### **§ 7**

#### **Jagdgenossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des §10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

## § 8

### Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist das höchste Organ der Jagdgenossenschaft. Ihr obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
- (3) Sie wählt
  1. den Vorsitzenden des Jagdvorstand ( Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter
  2. zwei Beisitzer
  3. einen Schriftführer
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
  1. den jährlichen Haushaltsplan,
  2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
  3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
  4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
  5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
  6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
  7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
  8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
  9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
  10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
  11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
  12. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 4 dieser Satzung,
  13. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
  14. die Befreiung von der Beschränkung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Insihgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
  15. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk  
und
  16. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.
- (5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nr. 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 15 können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

## § 9

### **Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung**

- (1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Vorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (6) Mit der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin zu informieren.

## § 10

### **Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (Anwesenheitsliste mit Flächenangabe).
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden (Jagdvorsteher) mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtheitseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter muss volljährig und geschäftsfähig sein und darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Protokolle einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

## **§ 11**

### **Vorstand der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder der Jagdgenossenschaft sein.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Vorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Vorstandes, ohne dass ein neuer Vorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3, Sätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sind durch die Jagdgenossenschaft zu erstatten.

## § 12

### Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.  
Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes nur aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Rechtsgeschäften für die durch Gesetz die Schriftform vorgeschrieben ist, ist in der Vertragsurkunde auf die Bevollmächtigung hinzuweisen. Sie können durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall befreit werden.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
  1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
  2. die Anfertigung der Jahresrechnung;
  3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
  4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
  5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen;
  6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung;
  7. die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft. Dies gilt insbesondere für Stellungnahmen im Rahmen öffentlicher Anhörungen und anderer Verwaltungsverfahren. Soweit die Jagdgenossenschaft in einem Befriedungsverfahren gemäß § 6a BJagdG Beteiligte ist, hat der Jagdvorstand im Verwaltungsverfahren darauf hinzuwirken, dass der Jagdbezirk in seinem bisherigen Bestand erhalten bleibt und insbesondere eine Befriedung von Flächen nach § 6a BJagdG unterbleibt.
- (4) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 3 hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
- (5) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, die Amtszeit abgelaufen ist oder der Jagdvorstand aus anderen Gründen nicht vollständig besetzt ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom zuständigen hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor (Notvorstand) wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.
- (6) Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

### § 13

#### **Sitzungen des Jagdvorstandes**

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 2 als nicht anwesend zu betrachten.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder und den Ort der Geschäftsführung getroffen werden.

### § 14

#### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für zwei Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens zwei Rechnungsprüfer durchzuführen.



- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

### **§ 15**

#### **Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Abs. 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen.  
Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.
- (4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

### **§ 16**

#### **Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

- (1) Alle Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)<sup>1)</sup> entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des amtlichen Bekanntmachungsblattes „Amtsblatt für die Gemeinde Letschin“ bekannt zu machen. Bei Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 BbgJagdG ist auf die Genehmigung der unteren Jagdbehörde hinzuweisen.
- (2) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

### **§ 17**

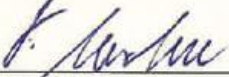
#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

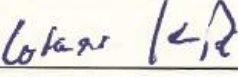
- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom ..../.... außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 06.03.2015 gewählt wurde, endet mit dem 06.03.2019, § 11 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.

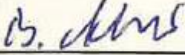
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 ist für das Geschäftsjahr 2015 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.

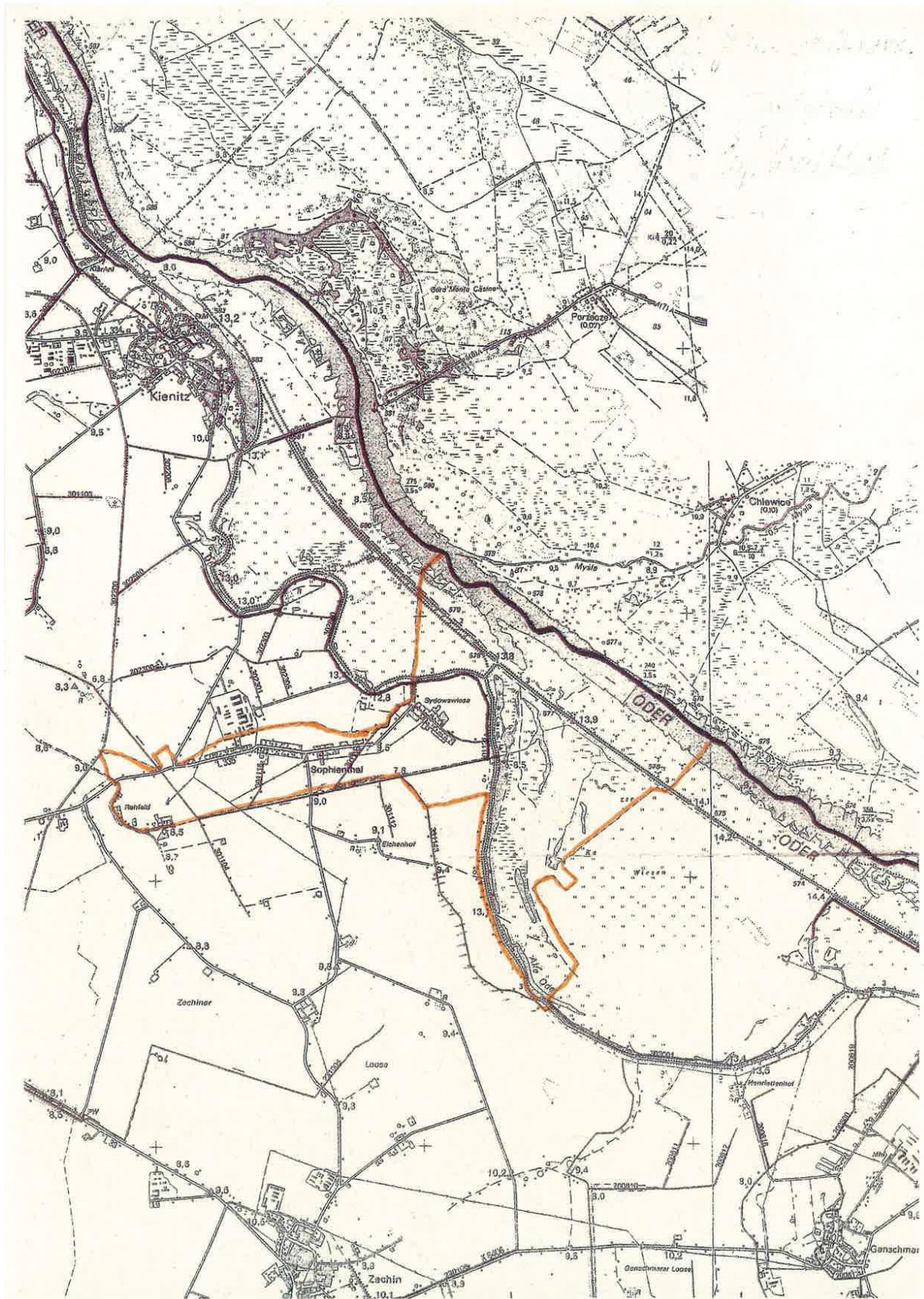
Letschin OT Sophienthal, 06.03.2015

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Sophienthal

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
1. Beisitzer

  
\_\_\_\_\_  
2. Beisitzer



## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Letschin über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 19.03.2015 – (Beschluss-Nr.: GV-071/2015) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 20.03.2015



Böttcher  
Bürgermeister

## Satzung

der Gemeinde Letschin über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern  
(**Hebesatzsatzung**) vom 19.03.2015

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 19.03.2015 die folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

### § 1

#### Hebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |   |               |          |
|---|---------------|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, | Grundsteuer A | 280 v.H. |
| b.) für die Grundstücke,                              | Grundsteuer B | 385 v.H. |

#### 2. Gewerbesteuer

320 v.H.

### § 2

#### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Letschin über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 19.12.2011 außer Kraft.

Letschin, den 20.03.2015



Böttcher  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Gemeinde Letschin vom 19.03.2015 (Beschluss-Nr.: GV-068/2015) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 20.03.2015



Böttcher  
Bürgermeister

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Gemeinde Letschin vom 19.03.2015**

Aufgrund des § 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99 (Nr. 17), S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 (Nr. 32) i. V. m. § 26 Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10 (Nr. 47)), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Letschin, als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Letschin vom 19.03.2015 (Beschluss-Nr.: GV-068/2015) für das Gebiet der Gemeinde Letschin folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### **§ 1**

#### **Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe**

Von dem Verbot der Betätigung, die geeignet sind, die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören, werden für folgende Veranstaltungen Ausnahmen zugelassen:

- 1.) Osterfeuer im OT Gieshof-Zelliner Loose am 04.04.2015**  
Festbereich: Festplatz im OT Gieshof-Zelliner Loose  
Ausnahme: vom 04.04.2015 22:00 Uhr bis 05.04.2015 02:00 Uhr
  
- 2.) Osterfeuer im OT Neubarnim am 04.04.2015**  
Festbereich: Gemeindewiese im OT Neubarnim  
Ausnahme: vom 04.04.2015 22:00 Uhr bis 05.04.2015 02:00 Uhr
  
- 3.) Maibaumfest im OT Letschin am 30.04.2015**  
Festbereich: Marktplatz Letschin im OT Letschin  
Ausnahme: vom 30.04.2015 22:00 Uhr bis 01.05.2015 02:00 Uhr
  
- 4.) Maifeier im OT Kienitz am 30.04.2015**  
Festbereich: Sportplatz OT Kienitz  
Ausnahme: vom 30.04.2015 22:00 Uhr bis 01.05.2015 02:00 Uhr
  
- 5.) Walpurgisnacht im OT Ortwig am 30.04.2015**  
Festbereich: Sportplatz OT Ortwig  
Ausnahme: vom 30.04.2015 22:00 Uhr bis 01.05.2015 02:00 Uhr

- 6.) Walpurgisnacht im OT Neubarnim am 30.04.2015**  
Festbereich: Gemeindewiese OT Neubarnim  
Ausnahme: vom 30.04.2015 22:00 Uhr bis 01.05.2015 02:00 Uhr
- 7.) 8. Championscup der FFW im OT Sophienthal am 23.05.2015**  
Festbereich: Wettkampfplatz OT Sophienthal  
Ausnahme: vom 23.05.2015 22:00 Uhr bis 24.05.2015 02:00 Uhr
- 8.) Familiensport- und Kinderfest im OT Letschin am 06.06.2015**  
Festbereich: Sportplatz Letschin  
Ausnahme: 06.06.2015 22:00 Uhr bis 07.06.2015 02:00 Uhr
- 9.) Dorffest, Feuerwehrausscheid und 110 Jahre Feuerwehr Ortwig im OT Ortwig am 13.06.2015**  
Festbereich: Festplatz im OT Ortwig  
Ausnahmen: vom 13.06.2015 22:00 Uhr bis 14.06.2015 02:00 Uhr
- 10.) 24. Sommerfest im OT Sophienthal vom 10.07.2015 bis 11.07.2015**  
Festbereich: Festplatz im OT Sophienthal  
Ausnahmen: vom 10.07.2015 22:00 Uhr bis 11.07.2015 02:00 Uhr und am 11.07.2015 22:00 Uhr bis 12.07.2015 02:00 Uhr
- 11.) 17. Kienitzer Hafenfest im OT Kienitz am 28.08.2015 bis 29.08.2015**  
Festbereich: Festplatz am Hafen im OT Kienitz  
Ausnahmen: vom 28.08.2015 22:00 Uhr bis 29.08.2015 02:00 Uhr und am 29.08.2015 22:00 Uhr bis 30.08.2015 02:00 Uhr
- 12.) Lindenfest im OT Neubarnim am 05.09.2015**  
Festbereich: Festwiese im OT Neubarnim  
Ausnahme: vom 05.09.2015 22:00 Uhr bis 06.09.2015 02:00 Uhr
- 13.) 10. Hahnenfest im OT Letschin am 02.10.2015**  
Festbereich: Schulhof Karl-Marx-Straße im OT Letschin  
Ausnahmen: vom 02.10.2015 22:00 Uhr bis 03.10.2015 02:00 Uhr

## § 2

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2015 außer Kraft.

Letschin, den 20.03.2015



Böttcher  
Bürgermeister

**Die Gemeindevertretung von Letschin hat in ihrer 7. Sitzung am 19.03.2015 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss: GV-074/2015**

- die Erweiterung der Tagesordnung im öffentlichen Teil wie folgt:
- nach dem Tagesordnungspunkt 9. wird folgender Punkt eingefügt:
- 10.) Beratung und Beschlussfassung zur überplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2014
- nachfolgende Punkte verschieben sich in der Reihenfolge entsprechend

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>14</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss: GV-068/2015**

- der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Gemeinde Letschin zuzustimmen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>14</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss: GV-069/2015**

- den Kameraden Ralf Karaschewski für 6 Jahre zum Gemeindeführer sowie den Kameraden Guido Krienitz als Stellvertreter des Gemeindeführers für die Dauer von 6 Jahren als Ehrenbeamte auf Zeit zu bestellen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>14</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss: GV-070/2015**

- den Kameraden Karl-Heinz Rückheim zum Ortswehrleiter sowie die Kameradin Sylvia Gerhardt zur Stellvertreterin der Ortswehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Neubarnim für die Dauer von 2 Jahren als Ehrenbeamte auf Zeit zu bestellen
- in dieser Zeit wird dem Kameraden/der Kameradin die Möglichkeit eingeräumt, die fehlende Qualifikation nachzuholen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>14</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss: GV-071/2015**

- die Satzung der Gemeinde Letschin über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern (Hebesatzsatzung) in der vorliegenden Fassung

**Abstimmungsergebnis der namentlichen Abstimmung:**

Ja-Stimmen:	<b>9</b>	Nein-Stimmen:	<b>2</b>	Enthaltungen:	<b>3</b>
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss: GV-072/2015**

- den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>11</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>3</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss: GV-073/2015**

- der überplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 20.005,89 € zuzustimmen  
  Ansatz Ausgabe in 2014 bisher 51.700,00 €  
  Ansatz Ausgabe in 2014 neu 71.705,89 €
- Deckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen aus Zuweisung 2014

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>12</b>	Nein-Stimmen:	<b>2</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------



**I. Bekanntmachung des Leiters des Wahlausschusses  
für die Wahlen zum Rat der Sorben/Wenden im Land Brandenburg**

**Bekanntmachung des Leiters des Wahlausschusses für die Wahlen zum Rat für  
Angelegenheiten der Sorben/Wenden vom 17.02.2015**

Wahlausschuss für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg gibt bekannt:

**Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden am 31. Mai 2015**

**I. Wahltermin sowie Wahlzeit**

Gemäß § 4 Absatz 2 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz wird als letzter Tag der Briefwahl und als Ende der Wahlzeit der 31. Mai 2015, 10 Uhr, bekannt gegeben.

**II. Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind alle Sorben/Wenden, die am letzten Tag der Briefwahl zur Wahl des Landtages Brandenburg wahlberechtigt sind (§ 8 Wahlordnung).

**III. Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag**

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis zum 24. Mai 2015 in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses zu stellen (§ 12 Absatz 1 Wahlordnung). Jede wahlberechtigte Person hat das Recht (§ 14 Wahlordnung), vom 11. Mai bis 13. Mai 2015 und vom 26. Mai bis 27. Mai 2015 in der Zeit von 16 Uhr bis 18 Uhr die Richtigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen und gegebenenfalls schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen.

Wahlberechtigte Personen erhalten unverzüglich vom Wahlbüro, jedoch nicht vor Zulassung der Einzelwahlvorschläge, die Wahlbenachrichtigung und die Briefwahlunterlagen übersandt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat jeweils fünf Stimmen. Sie oder er kann einem Einzelwahlvorschlag nur eine Stimme geben. Gewählt sind die fünf Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.

**IV. Einreichung von Einzelwahlvorschlägen**

Gemäß § 18 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz sind Einzelwahlvorschläge bis zum 13. April 2015 bis 16.00 Uhr schriftlich in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses einzureichen. Einzelwahlvorschläge können alle Vereine und Vereinigungen einreichen, die eine eigene Satzung mit sorbischem/wendischem Bezug haben. Jede Vereinigung hat das Recht bis zu zehn Einzelwahlvorschläge einzureichen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Wählerverzeichnis eingetragen sein, sowie am letzten Tag der Briefwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und zur Wahl des Landtages Brandenburg berechtigt sein.

Jörg Masnik

Vorsitzender des Wahlausschusses für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg

Sielower Straße 41

03044 Cottbus

Fon: 0355 / 12162683

Mail: wolbnywuberk@gmx.de

## **Wózjawjenje wjednika wólbneho wuběrka k wólbam Rady za nastupnosći Serbow w kraju Bramborskeje wót 17. februara 2015**

Wólbny wuběrka k wólbam Rady za nastupnosći Serbow w kraj Bramborskeje dajo k wěsći:

### **Wólby Rady za nastupnosći Serbow w kraju Bramborskeje, dnja 31. maja 2**

#### I. Termin wólbow a wólbny cas

Pó paragrafje 4 wótstawk 2 wólbneho pórěda k Serbskej kazni se póstajijo slědny žén listowych wólbow a kóńc wólbneho casa na 31. maj 2015, zeger 10:00.

#### II. Za wólbne wopšawnjenje

Do wuzwólowanja wopšawnjone su wšê Serby, kenž su na slědnem dnju listowych wólbow za wólby do Krajneho sejma Bramborskeje do wuzwólowanja wopšawnjone (§ 8, wólbny pórěd).

#### III. Zapisanje do zapisa wólarjow na póžedanje

Póžedanje na zapisanje do zapisa wólarjow ma se pisnje až do 24. maja 2015 w jednańskem běrowje wólbneho wuběrka stajis (§ 12 wótrězk 1, wólbny pórěd).

Kužda do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba ma pšawo, (§ 14, wólbny pórěd), wót 11. maja do 13. maja 2015 a wót 26. maja do 27. maja 2015 w casu wót zeger 16:00 do 18:00 pšawosć datow, kótarež su we wólbnem zapisu zapisane, pšespytowaš. Chtož ma zapis wólarjow za njepšawy abo njedopołny, móžo pisnje abo ako wuzjawjenje k zapisanju spšešiwjenje pšešiwu zapisuju wólarjow w jednańskem běrowje zapodaš.

Kužda do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba dostanjo wót jednańskega běrowa bžez komuženja, nic pak pšed pšizwólenim jednotliwych wólbnych naraženjow powěšć za wuzwólowanje a pódložki za listowu wólbnu.

Kužda wólarka a kuždy wólar ma pšes głosow. Wóna abo wón móžo wólbnemu naraženju jednotliwego jano jaden głos daš. Wólone su pšecej te pšes kandidatki abo kandidaty z nejwěcej głosami. Njewólone kandidatki abo kandidaty su narownańske wósoby w rěže dojspitych głosow.

#### IV. Zapódaše wólbnych naraženjow jednotliwego

Pó paragrafje 18 wólbneho pórěda k Serbskej kazni ma se wólbne naraženja jednotliwego až do 13. apryla 2015, zeger 16:00 pisnje w jednańskem běrowje wólbneho wuběrka zapodaš.

Kužde zjadnošćstwo, kenž se w swójjich wustawkach k serbskim cilam wuznajo (§ 2, wótstawk 3) móžo až do žaseš wólbnych naraženjow jednotliwego zapódaš. Kandidatka abo kandidat musy wobtwarziš, až jo do wuzwólowanja krajneho sejma wopšawnjona/y a až jo 18. žywjeńske lěto zakóńcyła/zakóńcył.

Jörg Masnik

Pšesedař wólbneho wuběrka k wólbam Rady za nastupnosći Serbow w kraju Bramborskeje  
Žylojska droga 41  
03044 Chóšebuz

Fon: 0355 / 12162683

Mail: wolbnywuberk@gmx.de

<b><u>II. Termine</u></b>
---------------------------

**Sitzungsplan 2015 (vorläufig)**

<b>Beginn/19.00 Uhr</b>	<b>April</b>	<b>Mai</b>	<b>Juni</b>	<b>Juli</b>	<b>August</b>
Gemeindevertretung	16.04.	21.05.	25.06.	-	-
Hauptausschuss	-	07.05.	04.06.	02.07.	-
Ausschuss für Soziales	-	-	01.06.	-	-
Wirtschafts- und Bauausschuss	-	05.05.	-	07.07.	-

<b>Beginn/19.00 Uhr</b>	<b>September</b>	<b>Oktober</b>	<b>November</b>	<b>Dezember</b>
Gemeindevertretung	17.09.	15.10.	19.11.	17.12.
Hauptausschuss	03.09.	01.10.	05.11.	03.12.
Ausschuss für Soziales	07.09.	-	-	07.12.
Wirtschafts- und Bauausschuss	-	-	03.11.	-

---

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin !!!

Die **8. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 16. April 2015**  
 um **19.00 Uhr**  
 im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul  
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher  
 Bürgermeister

---

## IMPRESSUM

**Herausgeber:**

Gemeinde Letschin  
Der Bürgermeister  
Bahnhofstraße 30 a  
15324 Letschin \* Tel.: 033475/6059-0 \* Fax: 033475/279

**Redaktion:**

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail: [dagmar.duesterhoeft@letschin.de](mailto:dagmar.duesterhoeft@letschin.de) bzw. [kontakt@letschin.de](mailto:kontakt@letschin.de)

**Herstellung:**

Eigendruck

**Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:**

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse [www.letschin.de](http://www.letschin.de) zur Verfügung.